Geändert durch den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan 44
Änderung rechtsverbindlich ab: 17.04.2015

WA	O
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.8
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

WA	O
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.8
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

MI	O
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.8
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

MI	O
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.8
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

Geändert durch den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan 62
Änderung rechtsverbindlich ab: 03.03.2023

WA	O
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.8
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

WA	O
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.8
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

WA	O
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.8
MIT AUSNAHME s. SATZUNGSTEXT	

Herrenweg
Bremer Heerstraße
Hayengraben
Ostweg (Straße)
Reiherweg
Ofenkamp
Weg
Helmsweg
Stumpfer Weg
Schule
Bremer Heerstraße B 75
Müllersweg (Straße)
Scheibenweg
Sandweg
Hasenweg

GELTUNGSBEREICH GEM. § 9 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 494
RECHTSVERBINDLICH AB 6.1.78

LW

R 100 · R 75 · R 500 · R 250

Gemarkung Osternburg
319
318
Drielakermoor
Schule
Straßenmeisterei
Lehmgruben
MA 1 : 10 000
rhaltungsverband

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE

Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (RÖM. ZIFFER)
z.B. Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
z.B. Z III — ZWINGEND
GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z.B. GRZ 0,4
GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z.B. GFZ 0,7
BMZ — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
z.B. BMZ 3,0
O — OFFENE BAUWEISE
O* — HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZULÄSSIGE BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
SPIELPLATZ — öffentlich / privat
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE
VON ZU-U. ABFAHRTEN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE
+ mit roter Zahl / + mit schw. Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)

vorhanden / geplant
(größere Zahl) / (kleinere Zahl)
(P) vorhanden / (P) geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER; FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
SICHTDREIECKE; NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN
PLANUNG VERKEHRSFLÄCHEN GEM. FSTG (GEPL. B 75)

BEBAUUNGSPLAN NR. 319 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1. 4. 1972
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 11. 5. 1973
VERM. DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR
STADTBAURAT
BEARBEITET: DÜRE 20.6.1972
GEZEICHNET: SCH 27.10.1972
GEPRÜFT: Lüe

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 5.4.1971 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 25.9.1972 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 3.3.1973
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT V. 30.10.72 BIS 7.12.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 20.10.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 3.3.1973
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2u.10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 9.3.1973
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
GENEHMIGT NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 18. 9. 73 DES PRÄSIDENTEN DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 18. 9. 73
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 15.10.1973 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 15.10.1973
RECHTSVERBINDLICH AB: 15.10.1973